



Geschäftsordnung

Aufgrund der in der Satzung festgelegten Ermächtigung erlässt der Schützenverein "Brüder von der Eiche" Polzhausen e. V. folgende Geschäftsordnung

1. zu §2 der Vereinssatzung

Die Sportleiter und Jugendleiter haben die Aufgabe, für die jeweilige Abteilung den Schießbetrieb zu überwachen.

2. zu §3 der Vereinssatzung

Die Generalversammlung soll im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten werden. In Ausnahmefällen, über die der Vereinsausschuss entscheidet, kann die Versammlung zu einem späteren Zeitpunkt abgehalten werden. Sie muss jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

3. zu §4 der Vereinssatzung

Ehrungen und Auszeichnungen:

Mitgliederehrungen für langjährige Mitgliedschaft:

Es werden Mitglieder geehrt für

- 10 Jahre Mitgliedschaft mit dem silbernen Vereinsabzeichen
- 25 Jahre Mitgliedschaft mit dem goldenen Vereinsabzeichen
- 35 Jahre Mitgliedschaft mit dem goldenen Vereinsabzeichen für 35 Jahre
- 50 Jahre Mitgliedschaft mit dem goldenen Vereinsabzeichen für 50 Jahre
- 60 Jahre Mitgliedschaft mit dem goldenen Vereinsabzeichen für 60 Jahre
- 70 Jahre Mitgliedschaft mit dem goldenen Vereinsabzeichen für 70 Jahre

Im Anschluss erfolgt in 5 Jahresschritten eine Ehrung mit einem goldenen Vereinsabzeichen (für 75 Jahre, 80 Jahre, 85 Jahre...).



Ehrenmitglieder:

Mitglieder können für besondere Verdienste vom Vereinsausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden. Kriterien hierfür sind ein Lebensalter von min. 65 Jahren und eine Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren.

Über Ausnahmen und Sonderfälle entscheidet der Vereinsausschuss.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Sportliche Auszeichnungen:

Jahresmeister: Es wird für die Disziplinen Jugend, LG, LP und Sportpistole jeweils ein Jahresmeister ausgezeichnet. In die Wertung kommen jeweils die acht besten Monatsergebnisse. Die Resultate können sowohl im Wettkampf als auch im Training am Heimstand erbracht werden. Die Wettkämpfe müssen für den Schützenverein Polzhausen bestritten werden.

Mannschaftsbeste: Es wird jeweils der beste Mannschaftsschütze einer RWK-Mannschaft ausgezeichnet. Entscheidend ist der Ergebnisdurchschnitt über eine ganze Saison. Es müssen mindestens 2/3 der Wettkämpfe bestritten werden.

Platzierung bei Meisterschaften: Es wird jeder Schütze ausgezeichnet, der bei einer Gaumeisterschaft, Bezirksmeisterschaft, Bayerischen Meisterschaft oder Deutschen Meisterschaft eine Platzierung unter den besten drei Schützen seiner Disziplin und Altersklasse erzielt.

Weitere Ehrungen und Auszeichnungen:

Über weitere besondere Ehrungen und Auszeichnungen (z.B. Ehrensützenmeister, Auszeichnungen für besondere sportliche Leistungen) entscheidet in Einzelfällen der Vereinsausschuss.

4. zu §6 der Vereinssatzung

Der Sportleiter ernennt die jeweilige Mannschaft zu den Wettkämpfen mit anderen Vereinen.

Die sportlichen Leistungen aller Schützen sollten berücksichtigt werden.



5. zu §8 der Vereinssatzung

Aktives Wahlrecht ab 16 Jahren, passives Wahlrecht ab 18 Jahren.

Der 1. und 2. Schützenmeister muss per Stimmzettel gewählt werden.

Die einfache Mehrheit zählt.

Alle anderen Ämter und Funktionen im Verein können per Stimmzettel oder Handerheben gewählt werden.

Diese Proklamation kann die Hauptversammlung festlegen.

Weitere Ämter im Verein:

- 2. Sportleiter

Unterstützt den 1. Sportleiter bei seiner Tätigkeit

- 2. Jugendleiter

Unterstützt den 1. Jugendleiter bei seiner Tätigkeit

- Rundenwettkampfleiter

Unterstützt die Sportleitung beim Durchführen des Rundenwettkampfes

- Gerätewart

Kümmert sich um die Ausrüstung des Vereins

- Damensportleiterin

Fördert den Damensport im Verein

- Öffentlichkeitsbeauftragter

Unterstützt den Schriftführer bei der Öffentlichkeitsarbeit

Diese Ämter werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses auf die gleiche Dauer durch die Generalversammlung gewählt.



Das Schützenmeisteramt, die drei Beisitzer, die zusätzlichen Ämter sowie die zwei Rechnungsprüfer bilden den erweiterten Vereinsausschuss. Aufgaben dieses erweiterten Ausschusses ist es, den Vereinsausschuss bei seinen Entscheidungen zu beraten.

Der 1. Schützenmeister ist befugt, über 100.- Euro zu entscheiden, ohne den Ausschuss zu befragen. Der Vereinsausschuss ist befugt, die Geschäfte des Vereins zu leiten, in Höhe des Vereinsvermögens.

6. Rücktritt eines Ausschussmitgliedes:

Der Vereinsausschuss kann vorübergehend das Amt kommissarisch besetzen.

Bei einer darauffolgenden Mitgliederversammlung wird der Nachfolger bestimmt.

7. Zuschuss bei Teilnahme an Fahnenweihen und Festen:

Der Verein erstattet seinen Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung

- bei halbtägiger Beteiligung von 5 Euro
- bei ganztägiger Beteiligung von 10 Euro

und dem

- Fahnenträger und Taferlträger: zusätzlich 5 Euro

Zuschuss für Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften (ab bayerischer) bei Start für den Schützenverein Polzhausen:

Spesen und Fahrtgeld pro Tag pauschal 50 Euro.

Jede im Rundenwettkampf angetretene Mannschaft erhält vor Saisonbeginn einen Zuschuss in Höhe von 50,- € in die Mannschaftskasse zur freien Verfügung.

8. Datenschutzverordnung:

Allgemeine Grundsätze:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetz(BDSG).

Mit dem Beitritt zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Information auf der Beitrittserklärung. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.



Eine Weitergabe an unberechtigte Dritte (Datenverkauf) findet nicht statt.

Beitritt zum Verein:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung

Die personenbezogenen Daten werden in einem vom Dachverband zur Verfügung gestellten EDV-Programm gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem Zugriff Dritter geschützt ist.

Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt aus dem Verein werden alle in der EDV gespeicherten personenbezogenen Daten nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht. Anderweitige personenbezogene Daten (z.B. Ergebnislisten, Fotos) die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck erhoben wurden, werden auch über den Austritt hinaus für die Vereinschronik archiviert. Die Sicherung dieser Daten erfolgt ausschließlich in Speichermedien, welche die Kriterien der DS-GVO erfüllen.

Übermittlung von Daten an Dachverbände:

Der Schützenverein „Brüder von der Eiche“ Polzhausen e.V. ist verpflichtet, seine Mitglieder bei Vereinseintritt und dann jeweils zum Stichtag 01.01. des Kalenderjahres an die übergeordneten Dachverbände (Gau-, Bezirk, Landes- und Bundesverband) zu melden.

Dies sind insbesondere folgende Daten:

- Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten
- Datum des Vereinseintritts
- Aufgaben und Funktionen laut Vereinssatzung

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

Bei aktiven Mitgliedern werden zusätzlich zur Ausübung des Schießsportes Ergebnislisten zur Anmeldung und Qualifikation von Meisterschaften und Kontaktdaten von Mannschaftsführern zur Ausübung des Rundenwettkampfes benötigt.



Öffentlichkeitsarbeit:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten, Ergebnisse und ggf. Fotos in Aushängen, in Vereinsinformationen (z.B. Flyer, Vereinszeitung, Internetauftritt) und an die Presse weitergegeben.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist festgelegt welche Ämter im Verein einen Zugriff auf personenbezogene Daten haben. Dieses Verzeichnis kann beim Vorstand eingesehen werden.

Besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Ergebnisse von Sportwettkämpfen und anstehende Veranstaltungen werden am Schwarzen Brett und im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung oder durch Auftrag des Vereinsausschusses eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Hinweis zu einem etwaigen Widerspruch:

Bei einem Widerspruch gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten behält sich der Verein vor, die Mitgliedschaft zu kündigen, da ein satzungsgemäßer Vereins- und Sportbetrieb in diesem Fall nicht mehr möglich ist.

Der Vereinsausschuss kann die Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit ändern.

Die letzte Änderung der Geschäftsordnung wurde am 23.03.2019 im Rahmen der Hauptversammlung einstimmig beschlossen. Alle vorherigen Geschäftsordnungen waren ab diesem Zeitpunkt unwirksam.